

Hygieneplan der vhs / MS Rottenburg

Stand 21. September 2021

Inhalt

| | | | |
|-----|---------------------------------------------------------|-----|----------------------------------------------------|
| 1. | Vorbemerkung | 4.2 | Verwaltung |
| 2. | Zutritt zu Gebäuden und Veranstaltungen der vhs / MS | 4.3 | Reinigung |
| 2.1 | Maskenpflicht/Abstandsregelung | 5. | Wegeführung und Unterrichtsorganisation |
| 2.2 | Zutritt zu den Veranstaltungen | 6. | Risikogruppen |
| 3. | Persönliche Hygiene | 7. | Dokumentation von Kontaktdaten und Meldepflicht |
| 4. | Raumhygiene | 8. | Verantwortlichkeit |
| 4.1 | Lehrende | 9. | Allgemeines |

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung werden von der vhs / MS Rottenburg beachtet.

Die vhs / MS Rottenburg verpflichtet alle Beschäftigten, ihre freiberuflichen Lehrenden und TeilnehmerInnen/SchülerInnen, das Hygienekonzept und die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die geltenden Hygienemaßnahmen werden die TeilnehmerInnen/SchülerInnen durch Hinweisschilder und auf der Homepage ([www.vhs / MSrt.de](http://www.vhs/MSrt.de)), die MitarbeiterInnen und Lehrenden auf geeignete Weise unterrichtet.

2. Zutritt zu Gebäuden und Veranstaltungen der vhs / MS

2.1 Maskenpflicht/Abstandsregelung

In allen von der vhs / MS genutzten Gebäuden und Räumlichkeiten gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske (medizinischen Maske, FFP2 oder FFP3-Maske). Ausgenommen davon sind Kinder unter 6 Jahren. Dies gilt sowohl auf allen Verkehrsflächen wie auch in den Kursräumen während des Unterrichts. Die Maskenpflicht gilt nicht bei Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Außerdem gilt die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregeln.

Die Maskenpflicht gilt nicht im Unterrichtsraum bei Veranstaltungen der beruflichen Bildung, intensiven Sprach- und Integrationskursen (Bamf oder VwV), wenn der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann

Für Bewegungs- und Entspannungsangebote besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht auf den Verkehrswegen und in den Umkleieräumen. Die Maske muss bis zum Erreichen des Übungsplatzes getragen werden, während den Bewegungs-, Entspannungsübungen und beim Tanzen darf sie abgenommen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt außerdem nicht für Mitarbeitende an ihrem Arbeitsplatz. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen enge, körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesem Fall ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, mindestens eine medizinische Maske. Ist es nicht möglich, aufgrund der Gegebenheiten am Arbeitsplatz den Abstand von 1,50 m einzuhalten, ist die Abteilungsleitung zu informieren, so dass technische oder organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können.

2.2 Zutritt zu den Veranstaltungen

Zutritt zu den Veranstaltungen des regulären Kursbetriebs der Volkshochschule haben nur Lehrenden, Teilnehmende, die keine Krankheitssymptome aufweisen und auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

Immunisierte Personen

- Personen, die genesen sind und ein ärztliches Attest vorlegen, das nicht älter als 6 Monate ist
- Personen, die vollständig geimpft sind (deren zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt)

Nicht-immunisierte Personen

- In der Basisstufe muss bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein Nachweis einer negativen Testung per Antigen-Schnell- oder PCR-Test in schriftlicher oder digitaler Form vorliegen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein bzw. beim PCR-Test 48 Stunden. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich 6 Jahren sowie SchülerInnen bei Vorlage eines Schülersausweises.
- In der Warnstufe ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines gültigen PCR-Tests gestattet. Bei Veranstaltungen im Freien genügt ein gültiger Antigen-Schnelltest oder PCR-Test.
- In der Alarmstufe ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu den Veranstaltungen des regulären Kursbetriebs der vhs / MS nicht gestattet.

Keinen Zutritt zu Gebäuden der vhs / MS und von der vhs / MS genutzten Räumlichkeiten sowie Veranstaltungen haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet und noch nicht genesen sind
- Personen, die sich in Quarantäne befinden

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Infektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Ansteckung möglich.

- Bei Krankheitsanzeichen auf jeden Fall zu Hause bleiben
- Mund-Nasen-Schutz (MNS): Es muss im Haus – während und außerhalb des Unterrichts- eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske komplett über Mund und Nase getragen werden. Damit können Tröpfchen (Aerosole), die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden.
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Lehrenden, KursteilnehmerInnen, SchülerInnen, Mitarbeitende und sonstige Besucher sind verpflichtet, auf eine gründliche Handhygiene zu achten (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc. vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang). Es gibt an allen Kursorten ausreichend Gelegenheit zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. In allen Gebäuden der vhs / MS steht zusätzlich Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge; dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Alle Personen werden gebeten, auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln zu verzichten.

4. Raumhygiene

- Zur Verringerung des Infektionsrisikos muss im Unterrichtsbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend gestellt und weniger TeilnehmerInnen in den Unterrichtsräumen zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die Möblierung der Räume, d.h. die Tisch- und Stuhlordnung darf nicht verändert werden. Die festgelegte maximale Personenanzahl pro Raum darf nicht überschritten werden, diese orientiert sich an der Abstandsregelung der Tische.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften, da dadurch die Innenluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in den Pausen, ist eine Stoßlüftung bzw. wenn möglich Querlüftung über mehrere Minuten durchzuführen. Bestehende Lüftungsanlagen müssen in Betrieb sein.
- Bewegungskurse und Entspannungskurse: Die Teilnehmenden werden gebeten, eigene Materialien wie Matten, Handtücher, Decken, Yogakissen usw. mitzubringen. Werden doch in den Räumen vorhandene Materialien wie Matten, Kleingeräte etc. genutzt, müssen diese unmittelbar nach der Benutzung gründlich gereinigt oder desinfiziert werden. Jugendkunstschule: die SchülerInnen werden aufgefordert, eigene Arbeitsbekleidung mitzubringen.
- Die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Kursräumen ist – außer in den Lehrküchen - nicht gestattet.
- Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitarräumen aufhalten, können KursleiterInnen Toilettengänge auch während des Unterrichts zulassen. Eine Staffelung der Unterrichtszeiten und Pausen soll Warteschlangen verhindern. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- In allen Sanitarräumen ist für ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher gesorgt, ebenso an den Waschbecken der Kursräume.

- Es darf sich immer nur die angegebene Anzahl an Personen in den Sanitarräumen aufhalten, das Tragen der Maske ist verpflichtend.

4.1 Lehrende

Die Lehrenden nehmen den Hygieneplan zur Kenntnis und halten ihn sorgfältig ein. Darüber hinaus bestätigen sie dies durch die Verpflichtungserklärung (Anlage 1).

- Lehrende betreten die Gebäude und Räumlichkeiten der vhs / MS nur, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der jeweils gültigen Corona-Warnstufe vorliegt. Bei Prüfung durch Mitarbeitende der vhs / MS haben sie ihren Nachweis hierzu vorzulegen. Treten bei ihnen Krankheitssymptome auf oder werden sie positiv auf SARS-Covid19 getestet, ist umgehend der Fachbereich zu informieren.
- Lehrende haben das Recht, TeilnehmerInnen nach Hause zu schicken, die trotz Erkältungssymptomen zum Kurstermin erscheinen.
- Die Lehrende führen Teilnehmer-Listen, über die Infektionsketten verfolgt werden können
- Sie prüfen vor Beginn des Kurses ab, ob die Voraussetzungen der jeweiligen Corona-Warnstufe bei den TeilnehmerInnen vorliegen. TeilnehmerInnen, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, dürfen nicht am Kurs teilnehmen.
- Die Lehrenden sorgen für das regelmäßige Lüften des Unterrichtsraums.
- Die Lehrenden halten die TeilnehmerInnen an, dass sie ihre je eigenen Tische und benutzte Materialien reinigen. In den Unterrichtsräumen befinden sich hierzu geeignete Reinigungsmittel und Einmalpapiertücher.
- Die Lehrenden weisen die TeilnehmerInnen auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und die Wegeführung hin.
- Die Lehrenden weisen die TeilnehmerInnen darauf hin, dass die Pausen wenn möglich einzeln außerhalb des Gebäudes verbracht werden (keine Gruppenbildung). Nach dem Unterricht ist das Gebäude zügig zu verlassen.

4.2 Verwaltung

Auch hier gelten die oben genannten Hygienemaßnahmen.

- Personenkontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen sollen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten bleibt bestehen.
- Zusammenkünfte und Besprechungen sollten möglichst digital abgehalten werden. Diese finden nur nach Terminabsprache statt. Abstandsregeln sind einzuhalten. Es ist für eine ausreichende Belüftung der Räume zu sorgen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeitenden sind gehalten, Arbeitsmittel wie Notebooks, Tastaturen, Telefon, etc. möglichst nur mit einer Kollegin/einem Kollegen zu teilen. Berührte Flächen müssen bei Schichtwechsel gereinigt werden.
- Bei Beratungen in den Büros müssen die Spuckschutzwände immer aufgestellt sein.

- In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Die Geschäftsleitung stellt ihren nichtimmunisierten Mitarbeitenden mindestens zweimal pro Woche Corona-Tests zur Selbsttestung zur Verfügung. Die Tests sind vor Arbeitsbeginn nach Möglichkeit zuhause durchzuführen.
- In der Warn- und Alarmstufe ist es für die nichtimmunisierten Mitarbeitenden verpflichtend, zweimal pro Woche einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie die Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zugänglich zu machen.

4.3 Reinigung

Die Reinigung der Gebäude, insbesondere Unterrichtsräume und Sanitäreinrichtungen werden nach Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und rechtlicher Anforderungen durchgeführt.

- Die Handkontaktflächen werden mindestens einmal täglich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt: Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter und andere Handkontaktflächen, Fernbedienungen, Tastaturen usw.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- Des Weiteren befinden sich in den Gebäuden der vhs / MS Desinfektionsmittel, auch in den Büros der Mitarbeitenden zum Gebrauch am Arbeitsplatz.

5. Wegeführung und Unterrichtsorganisation

- In den größeren Gebäuden der vhs / MS wird eine vom Normalbetrieb abweichende Wegeführung durch Hinweisschilder und Klebehinweise auf dem Boden gekennzeichnet.
- Durch Staffelung der Kurszeiten wird verhindert, dass zu viele Teilnehmende gleichzeitig die Flure frequentieren. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle TeilnehmerInnen gleichzeitig über die Flure zu ihren Unterrichtsräumen und aus dem Gebäude gelangen.
- Eine entsprechende Pausenregelung ist einzuhalten, hierbei sorgen versetzte Pausen dafür, dass nicht zu viele TeilnehmerInnen gleichzeitig die Sanitärräume aufsuchen.
- Die Wegeführungen und Abstandsmarkierungen der einzelnen Räumlichkeiten in den verschiedenen Gebäuden sind zu beachten. Die Treppenhäuser sind analog zum Straßenverkehr zu benutzen: immer auf der rechten Seite gehen.
- Nach Kursende sind die Teilnehmenden gehalten, das Gebäude zügig zu verlassen. Ein Verweilen in Gruppen ist nicht erlaubt.
- In Gebäuden und Anlagen, in denen die VHS / MS Rottenburg lediglich ein Nutzungsrecht hat (z.B. Schulen, Außenstellen), ist die jeweilige Hygieneverordnung dort zu beachten.

6. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf höher. Diesen Personen empfehlen wir unser Online-Kursangebot.

7. Dokumentation von Kontaktdaten und Meldepflicht

- Alle Kursteilnehmende und BesucherInnen von Veranstaltungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bzw. Erfassung der Kontaktdaten an Veranstaltungen teilnehmen.
- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Kontaktdaten von allen Personen in Beratungsgesprächen und Besprechungen mit einer Länge von über 15 Minuten unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen. Längere persönliche Gespräche – etwa mit Kursteilnehmenden oder mit Kursleitungen – müssen durch Führen eines Terminkalenders nachvollziehbar sein und/oder auf einer Liste oder dem Kontaktdatenformblatt dokumentiert werden.
- Im Falle des Verdachts einer COVID-19-Erkrankung muss die Abteilungsleitung informiert werden. Diese informiert wiederum die Geschäftsleitung.
- Personen (auch Mitarbeitende), die bei einer Testung einen positiven Schnelltest vorweisen, müssen anschließend einen PCR-Test durchführen. Fällt auch der PCR-Test positiv aus, meldet das betroffene Labor das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Es ist umgehend die Bereichsleitung zu informieren.

8. Verantwortlichkeit

- Die Abteilungsleitungen/Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse ihrer Veranstaltungen, nehmen ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und sind für Absprachen mit der Geschäftsleitung verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrenden und allen weiteren Mitarbeitenden der VHS / MS zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung erfolgt per Email durch die Fachbereichsleitungen und/oder bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der KursteilnehmerInnen und SchülerInnen hat durch die Lehrenden in der jeweils ersten Kurs- bzw. Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen bzw. nach einer Aktualisierung des Hygienekonzepts. Die Lehrenden sind auch für die Einhaltung der festgelegten Regelungen verantwortlich.

9. Allgemeines

Das Hygienekonzept wird fortlaufend den aktuellen Verordnungen angepasst und ist auf der Homepage einsehbar. Es ist Bestandteil der AGB, der Hausordnung und der Bedingungen für eine Lehrtätigkeit an der vhs / MS Rottenburg.

Rottenburg, den 21. September 2021

Geschäftsleitung vhs / MS Rottenburg